

# Deutsche Notar-Zeitschrift

Heft 6

Juni 2003

Seite 385–464

## INHALT

### Mitteilungen

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesnotarkammer	385
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Bundesnotarkammer	386
Ergänzung der Richtlinienempfehlungen	393
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	394
Verbraucherpreisindex für Deutschland im April 2003	396

### Aktuelles Forum

<i>Kanzleiter</i> , „Originalsprache: Deutsch“	397
------------------------------------------------	-----

### Aufsätze

<i>Hennig</i> , Die Rückkehr zur socinischen Klausel – Überlegungen zu einer Reform des § 2306 BGB	399
<i>Kanzleiter</i> , Der Kommanditanteil, ein möglicher Bestandteil des Gesamtguts der Gütergemeinschaft	422

### Rechtsprechung

#### *I. Beurkundung und Betreuung*

Belehrungs- und Beratungspflicht des Notars gegenüber einem vermeintlich Vorkaufsberechtigten <i>BGH, Urt. v. 9. 1. 2003 – IX ZR 422/99</i>	426
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

#### *II. Liegenschaftsrecht*

1. Wahlrecht zwischen mehreren selbständigen Sicherheiten im Fall der Freigabe <i>BGH, Urt. v. 3. 7. 2002 – IV ZR 227/01</i>	429
2. Aufklärung des Vorkaufsberechtigten durch Entwurfsübersendung <i>BGH, Urt. v. 17. 1. 2003 – V ZR 137/02</i>	431
3. Einheitliche Vormerkung für An- und Vorkaufsrecht <i>BayObLG, Beschl. v. 14. 11. 2002 – 2Z BR 114/02</i>	434
4. Beschränkte Ausübung eines dinglichen Vorkaufsrechts an mehreren Grundstücken <i>OLG Düsseldorf, Urt. v. 11. 10. 2002 – 14 U 89/02</i>	436

### III. Erbrecht

1. Sittenwidrigkeit einer letztwilligen Verfügung  
*BayObLG, Beschl. v. 2. 10. 2002 – 1Z BR 68/02* 439
2. Formwirksamkeit und Auslegung eines eigenhändigen Testaments  
*BayObLG, Beschl. v. 25. 11. 2002 – 1Z BR 93/02* 440

### IV. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Registergerichtliche Kontrolle bei Vorrats-GmbH  
*BGH, Beschl. v. 9. 12. 2002 – II ZB 12/02 (mit Anm. Schaub)* 443
2. Ablehnung einer Registereintragung wegen Zeitablaufs  
*BayObLG, Beschl. v. 15. 1. 2003 – 3Z BR 225/02* 453
3. Keine Kommanditistenfähigkeit der Gütergemeinschaft  
*BayObLG, Beschl. v. 22. 1. 2003 – 3Z BR 238/02, 239/02 und 240/02* 454
4. Beerbung eines Komplementärs durch einen Kommanditisten  
*BayObLG, Beschl. v. 29. 1. 2003 – 3Z BR 5/03* 456
5. Bestandsschutz trotz Änderung eines Firmenbestandteils  
*BayObLG, Beschl. v. 19. 2. 2003 – 3Z BR 17/03* 458
6. Genehmigung einer vollmachtlosen Vertretung bei Gesellschafterversammlung einer sog. Ein-Mann-GmbH  
*OLG Frankfurt, Beschl. v. 24. 2. 2003 – 20 W 447/02* 459

### Buchbesprechungen

- Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen: BGB §§ 779-811, BGB §§ 1113-1203 (*Reithmann*) – Dauner-Lieb/Konzen/Schmidt, Das neue Schuldrecht in der Praxis (*Wälzholz*) 461

# Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von  
Notar Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,  
Notar a. D. Dr. Christoph Reithmann, Wolfratshausen

6 | 2003

Heft 6, Juni 2003  
Seite 385 – 464

## MITTEILUNGEN

### **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesnotarkammer**

Die 85. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer hat auf ihrer Sitzung am 25. Oktober 2002 in Gütersloh folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesnotarkammer beschlossen:

#### **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesnotarkammer**

Die Satzung der Bundesnotarkammer vom 16. Oktober 1961 (DNotZ 1962, 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. April 2002 (DNotZ 2002, 562), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 8 Vertretung des Präsidenten**

Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter vertreten.“

2. In § 9 Abs. 3 werden die Wörter „schriftlich oder telegrafisch“ durch die Wörter „schriftlich, per Telekopie, in elektronischer Form (§ 126 a Abs. 1 BGB) oder fernmündlich“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. die Aufstellung und Änderung der Empfehlungen für die von den Notarkammern nach § 67 Abs. 2 BNotO zu erlassenden Richtlinien;“
4. In § 14 Satz 1 werden die Wörter „schriftlich oder telegrafisch“ durch die Wörter „schriftlich, per Telekopie, in elektronischer Form (§ 126 a Abs. 1 BGB) oder fernmündlich“ ersetzt.
5. a) In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Nurnotar“ durch die Wörter „hauptberuflichem Notar“ ersetzt.

- b) In § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Nurnotariats“ durch die Wörter „hauptberuflichen Notariats“ ersetzt.
- c) In § 23 Abs. 3 wird das Wort „Nurnotare“ durch die Wörter „hauptberufliche Notare“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt gefasst:

**„ § 25**

Satzungen der Bundesnotarkammer werden vom Präsidenten der Bundesnotarkammer ausgefertigt und in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet. Jede Satzung soll den Tag des In-Kraft-Tretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so tritt sie am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“

7. Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

8. Der Präsident der Bundesnotarkammer kann die Satzung der Bundesnotarkammer in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung in der Deutschen Notar-Zeitschrift bekannt machen.

Das Bundesministerium der Justiz hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 2. Juni 2003 gemäß § 77 Abs. 3 der Bundesnotarordnung genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und wird in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet.

Berlin, den 6. Juni 2003

Der Präsident der Bundesnotarkammer  
*Dr. Tilman Götte*

### **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Bundesnotarkammer**

Vom 6. Juni 2003

Aufgrund Ziffer 8 der Fünften Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesnotarkammer vom 25. Oktober 2002 (DNotZ 2003, 385) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Bundesnotarkammer in der ab dem 1. August 2003 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Satzung vom 16. Oktober 1961 (DNotZ 1962, 3),
2. die Satzungsänderung vom 4. Oktober 1991 (DNotZ 1992, 129),
3. die Satzungsänderung vom 6. November 1992 (DNotZ 1993, 81),
4. den Beschluss vom 14. Oktober 1994 sowie die Satzungsänderung vom 25. Oktober 1996 (DNotZ 1997, 673),
5. die Satzungsänderung vom 26. April 2002 (DNotZ 2002, 562),
6. die eingangs genannte Satzungsänderung vom 25. Oktober 2002.

Berlin, den 6. Juni 2003

Der Präsident der Bundesnotarkammer  
*Dr. Tilman Götte*

## **Satzung der Bundesnotarkammer**

### **I. Sitz und Aufgaben**

#### **§ 1 Sitz**

Die Bundesnotarkammer hat ihren Sitz in Berlin.

#### **§ 2 Aufgaben**

Die Bundesnotarkammer erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Sie wahrt und vertritt die Belange der Gesamtheit der Notarkammern und des Berufsstandes. Sie veranstaltet den Deutschen Notartag.

### **II. Das Präsidium**

#### **§ 3 Wahl**

(1) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen. Nach dem Präsidenten werden seine Stellvertreter, danach die übrigen Mitglieder des Präsidiums gewählt.

(2) Die Vertreterversammlung bestimmt einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so folgt sofort ein zweiter. Wird auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die beiden Notare, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Stichwahl gestellt. Ergibt sich nunmehr Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los.

(4) Unbeschriebene oder aus anderem Grund ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheiden der Wahlleiter und die beiden Wahlhelfer mit Stimmenmehrheit. Die Stimmzettel werden ein Jahr lang in einem vom Wahlleiter verschlossenen Umschlag aufbewahrt.

(5) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest.

#### **§ 4 Ablehnung der Wahl**

Die Wahl zum Mitglied des Präsidiums kann ablehnen

1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat;
2. wer die letzten vier Jahre Mitglied des Präsidiums gewesen ist;
3. wer aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die mit dem Amt verbundenen Aufgaben zu erfüllen.

**§ 5****Vorzeitiges Ausscheiden**

Aus dem Präsidium scheidet vor Ablauf der Wahlzeit aus, wer sein Amt als Mitglied des Präsidiums niederlegt. Die Niederlegung kann nur mit Zustimmung der Vertreterversammlung oder aus einem der in § 4 Nr. 1 oder 3 genannten Gründe erfolgen.

**§ 6****Vorläufige Amtsenthebung**

Solange ein Mitglied des Präsidiums vorläufig seines Amtes als Notar enthoben ist (§ 54 BNotO), ruht seine Mitgliedschaft im Präsidium.

**§ 7****Aufgaben**

(1) Das Präsidium erfüllt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Es vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung, führt die laufenden Geschäfte der Bundesnotarkammer und vertritt diese auch in ausländischen und zwischenstaatlichen Organisationen. § 83 Abs. 2 BNotO gilt für alle Gutachten, die die Bundesnotarkammer erstattet.

(2) Das Präsidium kann einzelne seiner Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Es kann Richtlinien für die laufende Geschäftsführung einschließlich der Vermögensverwaltung erlassen.

**§ 8****Vertretung des Präsidenten**

Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

**§ 9****Sitzungen und Beschlüsse**

(1) Die Sitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums. Das Präsidium ist einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder, darunter der Präsident oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Wird in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, in der das Präsidium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zwischen der ersten und der zweiten Sitzung muss mindestens ein Zeitraum von einer Woche liegen, wobei die Sitzungstage nicht mitgezählt werden.

(3) Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich, per Telekopie, in elektronischer Form (§ 126 a Abs. 1 BGB) oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Präsidiums widerspricht.

(4) Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

### **§ 10 Geschäftsführer**

(1) Das Präsidium bestellt mit Zustimmung der Vertreterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer, die die Geschäfte der Bundesnotarkammer nach den Weisungen des Präsidenten und entsprechend der vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung führen. Die Geschäftsführer brauchen nicht Notare zu sein.

(2) Das Präsidium setzt die Bezüge der Geschäftsführer mit Zustimmung der Vertreterversammlung fest und schließt den Anstellungsvertrag mit ihnen.

(3) Die Vertreterversammlung kann jederzeit die Abberufung eines Geschäftsführers verlangen.

## **III. Die Vertreterversammlung**

### **§ 11 Einberufung**

(1) Die Vertreterversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Ort und Zeit bestimmt das Präsidium.

(2) Jährlich sollen mindestens zwei Vertreterversammlungen stattfinden.

(3) Die Einberufung der Vertreterversammlung soll unbeschadet des § 85 Abs. 2 BNotO schriftlich mit einer Frist von drei Wochen erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Hat der Präsident gemäß § 85 Abs. 1 Satz 3 BNotO eine Sitzung der Vertreterversammlung einzuberufen, so darf der Tag der Sitzung nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Antrages liegen, der die Einberufungspflicht auslöst.

(4) Mit der Einladung sind die Gegenstände anzukündigen, über die die Vertreterversammlung beschließen soll.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

(2) Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Zwischen der ersten und der zweiten Vertreterversammlung muss mindestens ein Zeitraum von drei Wochen liegen, wobei die Sitzungstage nicht mitgezählt werden.

**§ 13****Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen:

1. die Aufstellung und Änderung der Empfehlungen für die von den Notarkammern nach § 67 Abs. 2 BNotO zu erlassenden Richtlinien;
2. die Änderung der Satzung;
3. die Abberufung eines Geschäftsführers.

(2) Beschlüsse, deren Gegenstand in der Einladung nicht angekündigt ist, können unbeschadet des § 85 Abs. 2 BNotO nur gefasst werden, wenn die vertretenen Kammern mit der Abstimmung einverstanden sind und die nicht vertretenen Kammern der Vornahme der Abstimmung nachträglich zustimmen.

(3) Ein Widerspruch gegen die Ausführung eines Beschlusses (§ 86 Abs. 4 BNotO) ist innerhalb eines Monats nach Absendung der Niederschrift über die Beschlussfassung schriftlich oder telegrafisch gegenüber dem Präsidenten zu erklären.

**IV. Niederschriften und Ausschüsse****§ 14****Niederschriften**

Über die Verhandlungen des Präsidiums und der Vertreterversammlung sind Niederschriften, über schriftlich, per Telekopie, in elektronischer Form (§ 126 a Abs. 1 BGB) oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind Aktenvermerke anzufertigen. Die Niederschriften und Aktenvermerke sind vom Präsidenten zu unterzeichnen. Sie sind unverzüglich in Abschrift den Notarkammern mitzuteilen.

**§ 15****Ausschüsse**

Zur Beratung des Präsidiums und der Vertreterversammlung kann die Vertreterversammlung Ausschüsse einsetzen. In die Ausschüsse können auch Notare, die der Vertreterversammlung nicht angehören, und Notare a.D. berufen werden. Die Mitglieder des Präsidiums können an den Verhandlungen jedes Ausschusses teilnehmen.

**V. Verkündungsblatt****§ 16**

(1) Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer ist die Deutsche Notar-Zeitschrift. Sie wird im Auftrag der Bundesnotarkammer herausgegeben.

(2) Die Herausgabe der Deutschen Notar-Zeitschrift und die Hauptschriftleitung werden vom Präsidium auf geeignete Notare übertragen. Der

dienstälteste Herausgeber und der Hauptschriftleiter der Deutschen Notar-Zeitschrift sind berechtigt, an allen Sitzungen der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **VI. Notarinstitut**

### **§ 17**

#### **Aufgaben, Leistungen, Beteiligung**

(1) Die Bundesnotarkammer unterhält ein Deutsches Notarinstitut.

(2) Aufgabe des Instituts ist die wissenschaftliche Beratung der Notare. Daneben unterstützt das Institut die an ihm beteiligten Notarkammern und die Bundesnotarkammer. Die Beratung erfolgt auf allen Gebieten notarieller Tätigkeit, insbesondere Nebengebieten, nicht jedoch auf den Gebieten des Berufs- und Kostenrechts.

(3) Das Notarinstitut erfüllt seine Aufgaben durch

1. Beantwortung fernmündlicher oder schriftlicher Anfragen, gegebenenfalls auch durch Einzelbesprechungen,
2. Herausgabe von Informationsschriften,
3. Führung einer Datenbank und Vermittlung anderer Datenbankleistungen,
4. Vermittlung qualifizierter Übersetzungsleistungen.

(4) Leistungen des Instituts werden nur an beteiligte Notarkammern, deren Mitglieder und die Bundesnotarkammer erbracht. Über Ausnahmen beschließt die Vertreterversammlung.

(5) Die Notarkammern können jederzeit mit einer Frist von drei Monaten ihre Beteiligung an dem Notarinstitut erklären. Beteiligte Notarkammern können zum 1. September eines jeden Jahres, nicht jedoch vor Ablauf von 3 Jahren seit Beginn ihrer Beteiligung, mit Wirkung zum 31.12. des darauf folgenden Jahres auf ihre weitere Beteiligung verzichten.

### **§ 18**

#### **Beiträge**

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts müssen die personellen und sachlichen Mittel entsprechend der Inanspruchnahme des Instituts und den an die Qualität seiner Leistungen zu stellenden hohen Anforderungen auf Dauer sichergestellt sein. Die hierfür erforderlichen Mittel sind von den beteiligten Notarkammern durch zusätzliche Beiträge zum Haushalt der Bundesnotarkammer zu erbringen. Über eine etwaige Entgeltung von Einzelleistungen beschließt die Vertreterversammlung.

(2) Die Verteilung der Beiträge auf die beteiligten Notarkammern erfolgt auf der Grundlage eines Pro-Kopf-Betrages im Verhältnis zwischen Anwaltsnotar und hauptberuflichem Notar von 1 : 3,17.

### **§ 19**

#### **Institutsleiter, Beirat**

(1) Das Präsidium bestellt mit Zustimmung der Vertreterversammlung gemäß § 10 einen Geschäftsführer als Leiter des Instituts.

(2) Zur dauernden und umfassenden Beratung der Institutsleitung wird ein Beirat eingerichtet, dessen Mitglieder durch das Präsidium mit Zustimmung der Vertreterversammlung bestellt werden. Beiratsmitglied kann nur ein Notar werden, mindestens zwei Mitglieder müssen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare, zwei Mitglieder müssen Anwaltsnotare sein. Das Präsidium bestellt aus ihnen den Vorsitzenden. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

## **VII. Haushaltsführung**

### **§ 20**

#### **Haushaltsjahr**

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 21**

#### **Haushaltsplan und Jahresrechnung**

(1) Das Präsidium legt der Vertreterversammlung für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung vor. Der Haushaltsplan wird von der Vertreterversammlung festgestellt.

(2) Das Präsidium erstattet der Vertreterversammlung einmal jährlich Bericht über Stand und Verwaltung des Vermögens. Über die Verwendung der Erträge des Vermögens entscheidet das Präsidium. Die Vertreterversammlung kann hierfür Richtlinien geben, insbesondere die Verwendung zu Fürsorgeleistungen beschließen.

### **§ 22**

#### **Prüfung**

Die Jahresrechnung ist von einem oder mehreren durch die Vertreterversammlung zu bestellenden Prüfern zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung vorzulegen. Die Vertreterversammlung beschließt über die Entlastung des Präsidiums.

### **§ 23**

#### **Beiträge**

(1) Der Aufwand der Bundesnotarkammer wird von den Notarkammern getragen. Der von den Kammern des hauptberuflichen Notariats einerseits und den Kammern des Anwaltsnotariats andererseits zu leistende Anteil am Aufwand der Bundesnotarkammer bestimmt sich nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl in den Gebieten der Kammern des hauptberuflichen Notariats bzw. des Anwaltsnotariats zu der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland nach Abs. 2.

(2) Die Ermittlung der Bevölkerung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bevölkerung im OLG-Bezirk Karlsruhe und des durch Notare im Landesdienst versorgten Bevölkerungsanteils im OLG-Bezirk Stuttgart nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes. Für den OLG-Bezirk Stutt-

gart ist dieser Bevölkerungsanteil auf der Grundlage der prozentualen Verteilung des Urkundsaufkommens zwischen den dort bestellten Notaren im Landesdienst und den übrigen Notaren nach Maßgabe der Geschäftsübersichten des Justizministeriums Baden-Württemberg zu ermitteln.

(3) Der von der Notarkammer Stuttgart zu leistende Beitrag zum Aufwand der Bundesnotarkammer bestimmt sich nach dem Verhältnis der durch die hauptberuflichen Notare und Anwaltsnotare im OLG-Bezirk Stuttgart versorgten Bevölkerung nach Abs. 2 Satz 2 zu der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland nach Abs. 2 Satz 1.

(4) Die prozentuale Verteilung des Beitragsaufwandes zwischen den Kammern des hauptberuflichen Notariats, des Anwaltsnotariats und der Notarkammer Stuttgart wird auf der Grundlage des vorstehenden Berechnungsschlüssels durch die Vertreterversammlung festgestellt. Eine Anpassung der Verteilungsquote erfolgt nur bei wesentlichen Änderungen. Wesentliche Änderungen der Bevölkerungszahlen sind im Abstand von 3 Jahren, erstmals zum 1. 1. 1995 durch die Vertreterversammlung zu überprüfen.

#### § 24

##### **Aufwandsersatz**

Die Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse erhalten von der Bundesnotarkammer für den mit ihrer Teilnahme an den Vertreterversammlungen, an Sitzungen des Präsidiums und an sonstigen Sitzungen und Tagungen verbundenen Aufwand eine Entschädigung sowie Ersatz ihrer Auslagen. Die Vertreterversammlung kann Pauschalsätze für die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz festsetzen.

#### **VIII. Verkündung, In-Kraft-Treten**

#### § 25

Satzungen der Bundesnotarkammer werden vom Präsidenten der Bundesnotarkammer ausgefertigt und in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet. Jede Satzung soll den Tag des In-Kraft-Tretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so tritt sie am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

#### **Ergänzung der Richtlinienempfehlungen**

Die 86. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer hat am 4. 4. 2003 in Köln die Ergänzung von Ziffer VII der Richtlinienempfehlungen um den folgenden Absatz beschlossen:

„7. Der Notar darf in Internet-Domainnamen keine Begriffe verwenden, die eine gleichartige Beziehung zu anderen Notaren aufweisen und nicht mit individualisierenden Zusätzen versehen sind. Dies gilt insbesondere für Internet-Domainnamen, die notarbezogene Gattungsbegriffe ohne individualisierenden Zusatz enthalten oder mit Bezeichnungen von Gemeinden oder sonstigen geografischen oder politischen Einheiten kombinieren, es sei denn, die angegebene Gemeinde oder Einheit liegt im Amtsbereich keines anderen Notars.“

## Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

### 1. Grundkurse für angehende Anwaltsnotare (in sechs Teilen)

#### a) Teil 1: Berufsrecht, Allgemeine Notarpraxis und Beurkundungsrecht

*Zeit/Ort:* 1. – 3. 9. 2003, Timmendorfer Strand, Maritim Seehotel  
*Referenten:* Rechtsanwalt *Christoph Sandkühler*, Geschäftsführer der Notarkammer Hamm, Notar a.D. *Dr. Stefan Görk*, Hauptgeschäftsführer der BNotK, Berlin, Notariatsbürovorsteher *Fritz Reibold*, Groß-Gerau, Notar *Dr. Ralf Tönnies*, Köln  
*Kostenbeitrag:* 345,- €/Gesamtlehrgang 1595,- €  
 20,- € für den Erfolgsnachweistest

#### b) Teil 2: Grundstückskaufvertrag nebst Grundbuchverfahrensrecht und notarielle Verwahrungstätigkeit

*Zeit/Ort:* 4. – 6. 9. 2003, Timmendorfer Strand, Maritim Seehotel  
*Referenten:* Notar *Jürgen Kirchner*, Würzburg, Notar *Prof. Dr. Rainer Kanzleiter*, Neu-Ulm, Notar *Dr. Hans Wolfsteiner*, München, Notar a.D. *Christian Hertel*, Geschäftsführer des DNotI, Würzburg  
*Kostenbeitrag:* 345,- €/Gesamtlehrgang 1595,- €  
 20,- € für den Erfolgsnachweistest

#### c) Teil 3: Übertragungsverträge und Rechte in Abt. II und III, Kostenrecht

*Zeit/Ort:* 8. – 9. 9. 2003, Timmendorfer Strand, Maritim Seehotel  
*Referenten:* Notar *Prof. Dr. Hans-Ulrich Jerschke*, Augsburg, Notar *Dr. Hermann Amann*, Berchtesgaden, Notar *Dr. Manfred Rapp*, Landsberg/Lech  
*Kostenbeitrag:* 345,- €/Gesamtlehrgang 1595,- €  
 20,- € für den Erfolgsnachweistest

#### d) Teil 4: WEG, Erbbaurecht, Bauträgervertrag, Haftpflichtrecht

*Zeit/Ort:* 11. – 13. 9. 2003, Timmendorfer Strand, Maritim Seehotel  
*Referenten:* Notar *Dr. Jens Eue*, Kulmbach, Notar *Dr. Peter Limmer*, Würzburg, Rechtsanwalt und Notar *Manfred Blank*, Lüneburg, Abteilungsleiter *Heinz Schlee*, Allianz-Versicherung, München  
*Kostenbeitrag:* 345,- €/Gesamtlehrgang 1595,- €  
 20,- € für den Erfolgsnachweistest

#### e) Teil 5: Familien- und Erbrecht, Internationales Privatrecht

*Zeit/Ort:* 15. – 17. 9. 2003, Timmendorfer Strand, Maritim Seehotel  
*Referenten:* Notar *Dr. Hans-Jürgen von Dickhuth-Harrach*, Köln, Notar *Dr. Karl-Heinz Steinbauer*, München, Notar *Dr. Wolfgang Baumann*, Wuppertal, Notar *Peter Wandel*, Holzgerlingen  
*Kostenbeitrag:* 345,- €/Gesamtlehrgang 1595,- €  
 20,- € für den Erfolgsnachweistest

#### f) Teil 6: Steuer-, Handels- und Gesellschaftsrecht

*Zeit/Ort:* 18. – 20. 9. 2003, Timmendorfer Strand, Maritim Seehotel  
*Referenten:* Rechtsanwalt und Notar *Dr. Klaus Engler*, Frankfurt, Notar *Dr. Sebastian Spiegelberger*, Rosenheim, Notar *Dr. Wolfram Waldner*, Bayreuth, Notar *Dr. Eckard Wälzholz*, Füssen  
*Kostenbeitrag:* 345,- €/Gesamtlehrgang 1595,- €  
 20,- € für den Erfolgsnachweistest

## 2. Vollstreckungsfeste Vertragsgestaltung

- Zeit/Ort:* 5. – 6. 9. 2003, Kiel, Hotel Steigenberger Conti Hansa  
*Leitung:* Notar *Dr. Holger Schmidt*, Viersen  
*Referenten:* Notar *Dr. Hermann Amann*, Berchtesgaden, Rechtsanwalt und Notar *Christoph Wagner*, Berlin, Regierungsdirektor *Theodor Morvilius*, Beamtenfachhochschule Starnberg  
*Kostenbeitrag:* 395,- €/ermäßigt 295,- €  
20,- € für den Erfolgsnachweistest

## 3. Der Unternehmenskauf in der notariellen Praxis

- Zeit/Ort:* 12. 9. 2003, Hamburg  
13. 9. 2003, Stuttgart, Maritim Hotel  
*Leitung:* Notar *Dr. Heribert Heckschen*, Dresden  
*Referenten:* Rechtsanwalt *Dr. Siegfried Elsing*, Düsseldorf, Notar *Dr. Heribert Heckschen*, Dresden, Rechtsanwalt und Steuerberater *Carsten Pospich*, Düsseldorf  
*Kostenbeitrag:* 295,- €/ermäßigt 245,- €  
20,- € für den Erfolgsnachweistest

## 4. Wohnungseigentum und Wohnungserbbaurecht

- Zeit/Ort:* 12. – 13. 9. 2003, Bad Homburg  
*Leitung:* Notar *Dr. Andreas Albrecht*, Regensburg  
*Referenten:* Notar *Dr. Andreas Albrecht*, Regensburg, Notar *Dr. Gerd-H. Langhein*, Hamburg, Notar *Dr. Manfred Rapp*, Landsberg/Lech, Rechtsanwalt *Ullrich Volk*, Regensburg  
*Kostenbeitrag:* 395,- €/ermäßigt 295,- €  
20,- € für den Erfolgsnachweistest

## 5. Intensivkurs Bauträgervertrag

- Zeit/Ort:* 25. – 27. 9. 2003, Bremen, Ringhotel Munte  
*Referenten:* Notar *Dr. Gregor Basty*, Weilheim, Rechtsanwalt und Notar *Manfred Blank*, Lüneburg, Richter am BGH *Prof. Dr. Reinhold Thode*, Karlsruhe  
*Kostenbeitrag:* 495,- €/ermäßigt 395,- €  
20,- € für den Erfolgsnachweistest

## 6. Aktienrecht in der notariellen Praxis

- Zeit/Ort:* 26. – 27. 9. 2003, Berlin  
*Leitung:* Notar *Dr. Holger Schmidt*, Viersen  
*Referenten:* Notar *Prof. Dr. Hans-Joachim Priester*, Hamburg, Rechtsanwalt *Prof. Dr. Gerd Krieger*, Düsseldorf  
*Mitwirkende:* Richter am BGH a. D. *Dr. Hartwig Henze*, Karlsruhe, *Prof. Dr. Peter Hommelhoff*, Universität Heidelberg  
*Kostenbeitrag:* 395,- €/ermäßigt 295,- €  
20,- € für den Erfolgsnachweistest

Änderungen werden vorbehalten. Muss wider Erwarten eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, werden bereits bezahlte Teilnehmergebühren umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind leider ausgeschlossen.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: [notare@anwaltsinstitut.de](mailto:notare@anwaltsinstitut.de), Internet: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de), Bankverbindung: Dresdner Bank AG Bochum (BLZ 430 800 83), Konto-Nr. 802 950 700.

### **Verbraucherpreisindex für Deutschland im April 2003**

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2000 = 100 im April 2003 gegenüber April 2002 um 1,0% (104,3) gestiegen. Im Vergleich zum März 2003 verringerte sich der Index um 0,3%.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: [verbraucherpreisindex@destatis.de](mailto:verbraucherpreisindex@destatis.de)).